

Wc  
1911





Q. 177. 13

14.



Des Durchlauchtigsten Fürstlichen  
und Herrns/

Herrn Johann Ernsts/  
Herzogs zu Sachsen/ Göllich/ Cleve  
und Berg/ Landgrafens in Thüringen/ Marg-  
grafens zu Meissen/ Befürsteten Grafens zu Henne-  
berg/ Grafens zu der Marck und Ravens-  
berg/ Herrns zu Ravens-  
stein

Verneuerte Ordnung/

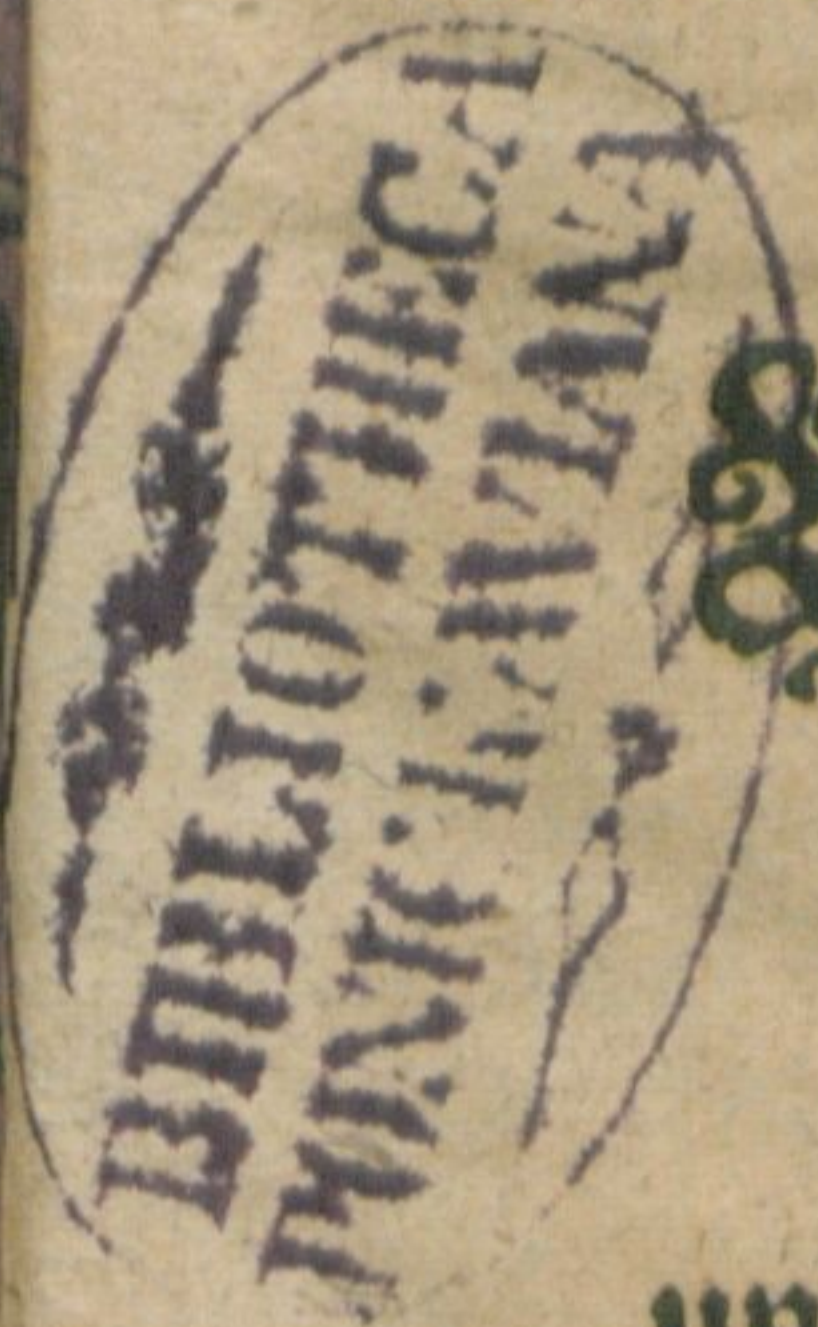
Wie es hinführo in Ihr. Fürstl. Durchl. Für-  
stenthume und Landen/  
Ben

Verlöbnußen/ Hochzeiten/  
Kindtaufsen/ Begräb-  
nußen/

und sonst andern Zusammenkünfften gehalten  
werden soll.

Im Jahr Christi 1681.

.....  
Weimar/ drucks Johann-Andreas Müller/  
Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Vertical handwritten text in blue ink, possibly a date or a reference number, located on the right side of the page.





**I**n Gottes Gnaden Wir Johann Ernst/  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu  
Meißen / Befürsteter Graf zu Henneberg/  
Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu  
Ravenstein.

**W**üngen allen unsern Prälaten/  
Grafen / Herren / denen von der Ritter-  
schaft und Adel / Beamten / Gerichts-  
herrn / Bürgemeistern und Råthen der  
Städte / wie auch ins gemein allen und je-  
den unsern Unterthanen hierdurch zu wis-  
sen: Daß / ob wir uns wohl versehen / es würden die von un-  
sers in Gott ruhenden hochseel. Herrn Vaters / weiland  
Herrn Wilhelms / Herzogs zu Sachsen ic. Gnd. so wohl  
in Anno 1642. publicirte / als auch nachgehends in Anno 1653.  
wiederhohlte und erneuerte Verlöbnuß- Hochzeit- Kind-  
tauff- und Begräbnuß-Ordnungen von unsern Untertha-  
nen der Gebühr nach seyn beobachtet worden; Wir dennoch  
mit größten Mißfallen erfahren müssen / wie bisanhero die  
allerwenigsten sich daran gekehret / sondern vielmehr aller-  
hand Mißbräuche darwider eingerissen / und absonderlich mit  
Essen und Trincken / wie auch ander~~er~~ unziemlichen Pracht  
großer Aufgang gemachet / und viel unnöthige Kosten ver-  
wendet worden / also daß nicht wenig hierdurch in Abfall der  
Nah

Nahrung gerathen / und ihre Erben / so wohl als wir selbst dessen bey unsern ordinari Gefällen und sonsten entgelten müssen.

Wann aber bey iezigigen höchstgefährlichen und beträngten Zeiten mehr als jemahls dahin zu sehen / daß alle dergleichen Unordnungen eingestellet / und der höchste Gott dadurch nicht zu noch schwehrrern Zorn bewogen / mithin auch unsere Unterthanen vor dem unausbleiblichen Untergange erhalten werden mögten / Als seynd wir bewogen worden / obberührte Ordnungen aufs neue übersehen und nach ieziger Zeit Beschaffenheit einrichten / nunehr auch zu männiglichem Wissenschaft publiciren zu lassen / mit dem ernstestem Begehren / daß solche in Zukunft durchgehends gnau in acht genommen / und wider die muthwilligen Verbrecher / ohne Ansehen der Person / stracklich verfahren werden solle. Diesem nach.

## Titulus I.

# Von Verlöbnißsen.

I.

Sollen bey Verlöbnißsen diejenige / welche ein Gastgebot darbey zu haben gemeinet / nur eine Mahlzeit geben; Man hätte denn fremde Personen bey sich / die möchten / iedoch ohne ferner Gastgebot / nach Nothdurfft gespeiset werden / bey Straffe 12. Groschen von ieder Person.

2. Die Zusammenkunfft soll Abends um vier Uhr / damit zu rechter Zeit könne gespeiset werden / angehen / und so wohl Winters als Sommerszeit um eilff Uhr sich endigen; Welcher über diese gesetzte Zeit wartet / soll vor iede Stunde zwölff Groschen Straffe erlegen.

3. Fürstliche Rätthe / Adelige Personen / Superintendenten, Doctores und promovirte Licentiaten sollen nicht mehr als  
zwene

zweue Tische oder eine Tafel/ und daran nicht über vier und zwanzig Personen: Fürstliche Secretarii, Doctorandi, und andere geist- und weltliche Amts- und Rathspersonen/ des gleichen wohlhabende Handelsleute und vermögende Bürger in Städten/ nur einen Tisch/ und daran nicht über zwölf Personen; Die übrige aber/ wie auch die Bauersleute in Dörffern/ sie seyn wer sie wollen/ mehr nicht denn sechs oder acht Personen einladen und haben. Die ersten bey einem Thaler Straffe/ die anderen bey zwölf Groschen von ieder Person.

4. Auf einen Tisch sollen nicht mehr/ als bey Fürstlichen Räthen/ Adelichen Personen/ Superintendenten/ Doctoribus und Licentiatis promotis, zwölf Gerichte/ und auch nicht mehr Schalen Confect (darunter iedoch Kuchen/ Obst/ Butter und Käse nicht gemeinet seyn): Bey denen Secretariis, Doctorandis, wie auch andern geist- und weltlichen Bedienten und Rathspersonen/ acht Gerichte/ und ganz kein Confect/ auffer einem Marcipane/ weder aufgesetzt noch eingeschoben: Bey vermögenden Handelsleuten und Bürgern sechs; Bey Handwerckleuten und gemeinen Bürgern/ so wohl bey Bauersleuten nur vier Gerichte/ oder nach jedes Gelegenheit weniger/ doch nicht über die gesetzte Zahl/ und gleichfalls ganz kein Confect/ sondern allein Kuchen/ Obst/ Butter und Käse vergönnet/ oder vor iedwedem übriges Gerichte und Schale Confect zwölf Groschen Straffe gegeben werden.

5. Das Getränke soll iedem an fremden und einheimischen Bier und Weine/ iedoch Spanischen und andern süßen Wein ganz ausgeschlossen/ seiner Gelegenheit nach zu reichen/ erlaubt seyn; Jedoch daß diejenige/ welchen nur vier Speisen aufzusetzen verordnet/ mit dem Biere und etwas Landweine sich begnügen lassen/ bey Straffe zwey Thaler.

Titulus II.  
Von Hochzeiten.

I.

De bisher vor denen Hochzeiten angestellte Gasteren / als da seynd Bittessen / Schlacht=Tag / Bad= oder Braut=Abend / Walgertag / ꝛc. sollen hinführo gänzlich abgeschaffet und verboten seyn / bey Straffe drey Thaler ; Jedoch ist keinem verboten / dem Brautdiener / und einem oder zweenen Hochzeitbittern ( worüber in Städten und Dörfern mehr nicht zugebrauchen ) auch fremden Personen / welchen aber von einheimischen Leuten / außer denen / welche sonst zur Hand gehen / niemand bezusetzen / eine oder zwo Mahlzeiten / nach Beschaffenheit der Umstände reichen zu lassen.

2. Bräutigam und Braut sollen neben ihren erbetenen Gästen in die Kirchen gehen / und die privat Copulationes allein zu unserer und unsers Fürstl. Ober=Consistorii Dispensation gestellet seyn / die wir doch ohne erhebliche Ursache nicht so bald einem ieden auf sein Ansuchen zu ertheilen gemeinet.

3. An denen Orthen / wo bisher vor dem Kirchgange bräuchlich gewesen / daß Braut und Bräutigam neben eßlichen Gästen Mahlzeit gehalten / sol es hinführo gänzlich nachbleiben / bey Straffe zween Thaler.

4. Der Kirchgang soll bey denen Hochzeiten entweder Vormittags um 9. Uhr / wann Hochzeit=Predigten geschehen / oder wenn keine Predigt gehalten wird / im Sommer um 4. Uhr / des Winters aber um 3. Uhr Nachmittags angehen / und die Hochzeiter nebst ihren Gästen vor solcher Zeit ohnfehlbar in der Kirchen seyn / würden sie aber über dieselbe verziehen / so soll Braut und Bräutigam deswegen 1. 2. bis 3. Thaler / nach Gelegenheit der Personen / zur Straffe erlegen.

5. Nach



5. Nach beschehenen Kirchgange und Copulation soll Braut und Bräutigam sobalden bey der Glückwünschung/ ehe man noch speiset und sich niedergesetzt/ und zwart jene von denen Weibes- dieser aber von denen Manns-Personen / beschencket werden.

6. Das Geschenke soll ins gemein/ nicht über einen Reichsthaler oder Rheinischen Gulden seyn/ iedoch wird des Bräutigams und der Braut nahen Anverwandten/ sowohl andern fürnehmē Leuten/ ihrer Gelegenheit nach/ etwas mehrers zu verehren nachgelassen/ hingegen das den andern und dritten Tag bishero so wohl von jungen als alten Leuten aufgebrachte Schencken gänzlich verboten seyn/ bey Verlust dessen so geschencket worden/ und anderer willkührlichen Straffe.

7. So soll auch keine Hochzeit länger als zweene Tage wehren/ und ieden Tag nicht mehr denn eine Mahlzeit/ nemlich des ersten Tages nach dem Geschenke/ und des andern Tages nur Abends um fünf Uhr/ zu Mittage aber keine Mahlzeit/ ausser denen frembden Gästen und nächsten Anverwandten/ gegeben und ausgerichtet werden.

8. Auf den dritten Tag mögen alleine die nechsten Freunde/ fremde Leute/ und wo es gebräuchlich auch die Aufwärter/ und den vierten Tag weiter niemand gespeiset werden/ bey Straffe von ieder Person 12. Groschen.

9. Damit auch der Einladung und Hochzeit-Gäste halber Gewisheit seyn/ und der schädliche Überflus so bishero hierinnen eingerissen/ abgeschaffet werde/ so wollen wir/ daß unsere Rätthe/ die von Adel/ Superintendenten/ Doctores und promoti Licentiatii, mehr nicht als nach Gelegenheit acht bis zwölff: Nechst diesen Secretarii, Doctorandi, und andere Geist- und Weltliche Amtspersonen/ Bürgemeister und Rathsverwandte / sechs bis acht: Vermögende Handelsleute und Bürger/ vier bis sechs: Handwerker und gemeine

meine Bürger/ drey bis vier: Bauerleute zween bis drey Tische/ und über keinem mehr als zwölf Personen setzen/ bey Straffe von ieder Person/ und zwar bey den ersten und andern/ einen Thaler/ bey denen übrigen aber/ 12. Groschen; Jedoch hätte iemand viel Freunde/ möchte Ihme von der ordentlichen Obrigkeit auf gebühliches Ersuchen/ etwas nachgesehen werden.

10. Die in istbenandter ersten Classe mögen insgesamt zwölf: Die in der andern acht: Die in der dritten sechs: Die übrigen vier Speisen auf den Tisch geben/ und ieder sich des Confects, Kuchen und Obsts halber bezeigen/ wie oben Tit. I. von Verlobnüssen §. 4. gemeldet worden; doch ist keinem gewehret/ weniger Tische und Gerichte setzen und auftragen zulassen/ nur daß die gesetzte Ordnung nicht überschritten werde/ bey Straffe 12. Groschen/ von iedwedem übrigen Gerichte und Schale.

11. Wer von Tischen etwas von Speise oder Tranc außser Kuchen/ Obst und Confect, durch sein Gesinde/ oder Kinder nach Hause schicket/ oder selbst mitnimmet/ soll zwölf Groschen Straffe erlegen.

12. Des Getrânck's halber/ soll es bey Hochzeiten/ wie oben in der Verordnung von Verlobnüssen/ §. 5. gemeldet ist/ gehalten/ und der Ubertreter um zwene Thaler gestraffet werden.

13. Im Tanzen soll sich männiglich gebührender Bescheidenheit gebrauchen/ und sich darben aller Uppigkeit und ärgerlichen Wesens / bey ernster Straffe eusern/ auch der Zeit halber solche Mäße gehalten werden/ daß so wohl Winters- als Sommers- Zeit das Hochzeit-Haus um eilff Uhr würcklich geräumet sey und ein ieder sich nach Hause begeben/ bey Straffe zwölf Groschen vor iede übrige Stunde/ auch soll niemand der nicht zur Hochzeit geladen/ sich bey dem  
Tanze

Tanze einmengen/ bey Straffe eines Thalers. Und damit diese Verordnung des Heimgehens halber desto gnauer in acht genomme werden könne/ so soll das jenige was oben §.IV. wegen des Kirchganges gesetzet ist/ um so viel eigentlicher observiret werden/ auch zu dem Ende die Mahlzeit so fort nach verrichtetem Geschencke noch vor 6. Uhren würcklich angehe/ die Zeit des Heimgehens auch/ ehe es noch 11. Uhr schläget/ von dem Marschalle durch ein Zeichen/ welches alle hören können/ angedeutet werden.

14. Das Schencken der Kleider/ Hembden/ Handschuhhe/ Schnupfftücher und anderer Sachen/ womit Freunde und Paten bishero verehret worden/ soll bey Straff drey Thaler abgeschaffet seyn/ denen aber welche den Bräutigam und Braut zur Kirchen führen/ so wohl dem Brautdiener/ mögen die jedes Orts bräuchliche Schnupfftücher/ wie auch dem Marschalle oder Küchenmeister ein Stab und Band nach eines ieden Gelegenheit gereicht werden.

15. Dem Pfarrer/ so die Copulation verrichtet/ er halte Brautpredigt oder nicht/ soll in Städten nicht über einen Thaler oder Rheinischen Gulden/ in Dörffern aber nicht über 12. Groschen/ oder/ wo es gebräuchlich/ ein paar Handschuhhe/ gegeben/ ingleichen/ da an einem und andern Orte ein wenigers eingeführet/ es auch darben gelassen werden.

16. Dem Cantori, Organisten und Orgeltreter/ Kirchner und Blöckner/ soll wie jedes Orts Herkommen/ am Gelde etwas gegeben werden; hingegen das Hohlen aus dem Hochzeit-Hause von Suppen/ Fleische/ Bier/ Brodt/ Schlastruncke und dergleichen/ bey Straffe eines Thalers abgeschaffet/ und hiermit gänzlich verboten seyn: Und soll das grosse Geläute nicht iedermanne ohne Unterschied/ sondern allein Fürstl. Råthen/ denen von Adel/ Superintendenten/ Doctoribus und

B

Licen-

Licentiatis, geist- und weltlichen Amts- und Raths-Personen/  
und andern vornehmen Bürgern vergönnet/ bey gemeinen  
Leuten aber das kleinere Geläute gebraucht werden.

17. Wann in Städten ordentliche Haus- oder Spiel-  
leute vorhanden/ sollen dieselbe gebraucht/ und ihnen von  
fürnehmen Bräutigamen zweene Gilden/ von denen gerin-  
gen aber ein Gilden gegeben/ auch nachgelassen werden/ daß  
sie den ersten Hochzeit-Tag bey jedem Tische einmahl aufle-  
gen dürfen/ gestalt denn/ nebst denen Schülern/ wo die zur  
Aufwartung mit singen gebraucht werden/ dem Koche und  
gemeinen Aufwärter oder Hochzeitbitter / nur den ersten  
Hochzeit-Tag einmahl und mehr nicht/ sonst aber nieman-  
den/ wer der auch sey/ etwas aufzusetzen/ nachgelassen/ son-  
dern bey Straffe 2. Thaler verboten seyn soll/ damit die  
Gäste bey Unterbleibung dergleichen bisher eingerissenen bet-  
telns/ in die gewöhnliche Almosen- oder Kasten-Büchse/ wie  
auch den jüngsthin angeordneten fiscum pestilentialem desto  
reichlicher zu steuern veranlasset werden mögen.

18. Wolten aber fürnehme Hochzeitere fremde Spiel-  
leute haben/ mag es zwar geschehen/ iedoch soll gleichwohl auf  
diesen Fall/ denen Einheimischen das im vorigen Articul ge-  
setzte Geld ohne Auflegen gegeben/ und sonst es also gehalten  
werden/ daß die Fremde auch nur einmahl auflegen/ und  
weiter nichts fodern/ bey obiger Straffe.

19. Trompeter sollen bey bürgerlichen Hochzeiten nicht  
verstattet/ sondern alsobalden abgeschafft/ und von dem  
Hochzeiter mit zehen Reichsthalern verbüffet/ auch bey denen  
geringen und gemeinen Hochzeiten die Posaunen zum Kirch-  
gange gar nicht/ sondern allein Geigen gebraucht  
werden.

Titu-

Titulus III.  
Von Kindtauffen.

**M**it der Kindtauffe soll über den andern Tag bey Straffe  
1. bis 3. Thaler/ nach Gelegenheit der Umstände nicht  
verzogen/ auch

2. Die Gevattern zur rechter Zeit gebeten/ und die in  
unser Kirchen-Ordnung gesetzte Zahl nicht überschritten  
werden.

3. Bey dieser Ersuchung sol keine Gasterey oder Ge-  
säuße vorgehen/ bey Straffe drey Thaler.

4. Bey dem Kindes-Vater soll gleichfalls vor der  
Taufe keine Gasterey oder Gesäuße geduldet werden; hätte  
aber iemand Gevattern aus frembden Orten erbeten/ die  
möchte er zwar nothdürftig speisen/ allein andere Personen  
darzu zu ziehen/ oder also zu zechen/ daß darvon der Kindes-  
Vater oder Gevatter zur Zeit der heiligen Taufse truncken/  
soll bey Straffe fünf Thaler/ welche dieser so wohl als jener  
zuerlegen/ verboten seyn.

5. Mit der Taufse soll es nach der Kirchen-Ordnung  
gehalten werden/ auch Kindes-Vater/ Gevattern und an-  
dere erbetene Gäste/ wo es also hergebracht/ der heiligen  
Taufse beywohnen/ oder da iemand derselben/ außer unum-  
gänglichen Amtsgeschäften und andern erheblichen Ursachen  
davon bliebe/ und gleichwohl bey der Mahlzeit nach der Tauf-  
se sich einstellte/ soll derselbe zwölf Groschen zur Straffe er-  
legen/ welches auch auf denen Dörffern also gehalten/ iedoch  
die Straffe auf die Helfte gemäßiget seyn soll.

6. Die Kindtauffe soll Winters- und Sommerszeit  
Nachmittags um drey Uhr præcisè verrichtet werden/ und

die Gevattern nebst dem Kinde ehe berührte Stunde geschla-  
gen/unfehlbar in der Kirche seyn/oder da solches nicht in acht  
genommen würde/ derjenige so daran Schuld ist/ zwölf  
Groschen Straffe erlegen.

7. In dem Einbinden des Pathengeldes soll jedweder  
verwarret seyn/sich über sein Vermögen nicht anzugreifen/  
sintemahl dergleichen nicht als ein Geschenk/ sondern als ein  
Andencken denen Pathen gegeben zu werden pfleget/ dan-  
nenhero denn männiglich hierinnen allen schädlichen Über-  
fluß vermeiden/absonderlich Bauerleute/ Tagelöhner und  
Dienstboten über einen Gulden zum höchsten nicht einbinden  
sollen; Jedoch wird nahen wohlvermögenden Anverwand-  
ten ihrer Gelegenheit nach/ einige Mildigkeit diesfalls zuer-  
weisen nachgelassen.

8. Inwehrenden sechswochen/ und nach denenselben  
bey dem Kirchgänge/ sollen alle Gastereyen/ Gesäuffe und Be-  
schenckungen/ bey Straffe drey Thaler verbothen seyn.

9. Denen Pathen sol auch weder heyliger Christ/Neu-  
Jahr/ Gründonnerstags- noch ander dergleichen Geschenke/  
es sey das Kind gleich unter einem Jahre oder drüber/ gege-  
ben/ absonderlich denenselben bey dem nechstfolgenden Kind-  
tauffen von denen Alt-Gevattern nichts mitgebracht/ wie-  
drigen Falls aber derjenige/ welcher hierwieder handelt/ um  
doppelt so viel gestraffet werden.

10. Gleichwohl soll vermögenden Leuten aus Christli-  
chem Mitleiden dem Armuthe gutes zuthun/ und die Christ-  
liche Liebe zu erweisen/ nicht gewehret seyn/ jedoch mit der  
Bescheidenheit/ daß sie solche ihre Mildigkeit nicht eben auff  
obbestimte/ sondern zu anderer ihnen gelegenen Zeit/ damit es  
von andern nicht in eine Nachfolge gezogen werde/ erweisen  
und verspüren lassen mögen.

11. An

11. An denen Orten / wo man bisher nach gehaltenen Tauffe gespeiset hat / mag es zwar nochmals frey stehen / ob der Kindesvater allein Kuchen aufsetzen oder ein mehrers thun will.

12. Wann aber gespeiset wird / soll es bey einer einigen Mahlzeit bleiben / und darbey die oben Tit. I. Von Verlobnüssen / S. 3. 4. gethane Verordnung / bey der daselbst gesetzten Straffe / nicht überschritten werden.

13. Das bisher gewöhnliche Schencken auf das Bette soll durchgehends / es mag gespeiset werden oder nicht / Krafft dieses abgestellet und verboten / auch unter solchen oder andern prætext weder von Gewürzkuchen / Victualien noch Wein und der gleichen bey ernster Straffe das geringste nicht verehret werden.

14. Außer dem ordentlichen Tische mag zwar die Wehmutter und andere Aufwärter absonderlich gespeiset / aber keine Speise und Getränke / solches mit sich nach Hause zutragen / ihnen oder auch andern abwesenden / gesunden Personen gegeben oder geschicket werden / bey Straffe eines Thalers.

15. Von dem Tauffessen soll ein ieder / gleich wie oben bey denen Hochzeiten gemeldet / sowohl im Sommer als Winter außs längste um Elff Uhr nach Hause gehen / und unter denen Gevattern kein neues Gelag angefangen werden / jenes bey Straffe 12. Groschen vor jede übrige Stunde / dieses aber bey Straffe 2. Thaler.

Titulus IV.  
Von Begräbnissen.

<sup>I.</sup>  
1. **B**ey Begräbnissen sollen keine Kleidungen/Trauermäntel/ Binden und Schleier/ außer Eltern/ Kindern und Geschwistern gegeben werden/ bey Straffe fünf Thaler/ es sey denn daß eine Frau oder Kind in Sechswochen stirbe/ solchenfalls der Kinder Ruhme allein ein Hauptschleier verstatet werden kan.

2. Kränze und Creuze mögen auff die Särge gebraucht werden/ iedoch daß darzu kein Gewürze/ auch kein Gold noch Silber komme: Wer darwieder handelt/ soll einen Thaler Straffe erlegen.

3. An welchem Orte gewisse Zunfften seyn/ die sollen ihre Zunfft-Angehörigen zu Grabe tragen/ andere mögen Träger bestellen/ und sich mit ihnen gebührend abfinden.

4. Mit dem Geläute bey hiesiger Residenz-Stadt soll es nach Inhalt der von unsern Ober-Consistorio allhier bereits gemachten Verordnung vom 6. April 1675. noch ferner dergestalt gehalten werden/ daß die große Glocke und Geläute/ alleine bey denen Begräbnissen da die ganze Schule gebraucht wird/ und außer diesem sonst nicht verstatet und zugelassen seyn/ gleichwohl vorbesagten unsern Ober-Consistorio befundenen Umständen nach hierinnen zu dispensiren frey stehen solle. Auch sollen die Läuter/ Thorwächter und Todtengräber weder Brod und Bier in dem Trauer-Hause zu fodern befugt/ noch iemanden ihnen solches zugeben erlaubt seyn/ bey willkührlicher Straffe.

5. Wer unter die Schüler etwas austheilen will/ soll dasselbe nicht vor dem Trauerhause/ noch vor der Kirchen/  
son



sondern in der Schulen/ in Gegenwart eines Schuldiener<sup>s</sup>  
thun/ und die Armen dürfftigen Schüler für andern hier=  
bey in acht nehmen: Desgleichen sollen auch diejenige/ so dem  
Armuth allhier etwas austheilen zu laßen gemeinet/ solches  
durch den bestallten und verordneten Almosen-Schreiber ver=  
richten/ dieser aber von solchen Almosen zu förderst die in dem  
ordentlichen Verzeichniße benandten Hausarmen und zwar  
etwas milder hiernechst andere Nothdürftige bedencen/ hin=  
gegen die muthwilligen Jungen und Mäddgen/ oder ander  
Volck welches nur aus Gewohnheit und ohne Noth mit dar=  
zu läuffet/ gänzlich wegweisen.

6. Bey Begräbnüßen sollen keine Gastereien gehalten  
werden/ iedoch mag ein ieder seiner Gelegenheit nach/ denen  
nechsten Freunden/ als Eltern/ Kindern und Geschwistern/  
so wohl frembden Personen neben dem Pfarre/ so die Pre=  
digt verichtet/ und denenjenigen/ welche zum Begräbnüß ge=  
beten/ oder sonst darbey auffwarten müssen/ ohne Überfluß  
und Bolltrinken eine Mahlzeit geben.

## Titulus V.

**General-Puncta / welche bey allen  
vorermeldten und andern Zusammen=  
kunften unverbrüchlich in acht ge=  
nommen werden sollen.**

**I.**  
Eine Zusammenkunft weder der Handwerker noch  
sonsten/ soll vor und unter wehrender Predigt oder Bes=  
per gehalten/ wiedrigen falls von einem iedem/ welcher dar=  
bey gewesen/ ein Reichsthaler zur Buße erleget werden.

2. Bey

2. Bey allen Zusammenkunften soll alles leichtfertige Wesen und Aergerniß/ Fluchen und Mißbrauch des Göttlichen Nahmens/ Schmähen auf andere Leute/ Zotenreißer/ ungebührliches Geschrey in denen Häusern / und auf der Gassen/ und dergleichen tumultuiren/ bey Gefängniß und anderer hohen Straffe/ nach Beschaffenheit der Verbrechen/ verboten seyn.

3. Aller Orten sollen die Rathskeller/ Bierhäuser und Schencken iedesmahl um 10. Uhr Abends geschlossen/ und nach der Zeit niemanden etwas von Getränke abgefolget/ derjenige aber so hierwieder handeln würde/ unnachlässig gestraffet werden.

4. Niemand soll den andern zum Trunck zu zwingen sich gelüsten lassen/ bey Straffe 2. Thaler.

5. Bey Adelichen/ oder auch andern Verlöbniß/ Kindtäußten/ Begräbnissen und andern Ausrichtungen/ soll sich niemand der nicht ersuchet und gebeten worden/ oder Aufwartung halber zugegen seyn muß / finden lassen/ in gleichen keiner über einen Diener oder Magd/ vielweniger Kinder mit zubringen/ sich unterstehen bey Straffe drey Thaler.

6. Die Kirchweihen oder Kirchmessen auf denen Dörfern/ sollen erst nach der Predigt und verrichtetem Gottesdienste/ auch länger nicht/ denn nur einen Tag gehalten/ hierbey aber die oben bey denen Verlöbnißen gesetzte Maß/ wegen Anzahl der Personen und der Speisen nicht übertreten/ oder mit obiger Straffe verbüßet werden.

7. Damit nun niemand mit Unwissenheit sich zu entschuldigen habe/ soll diese verneuerte Ordnung allenthalben an gewöhnlichen Orten angeschlagen/ und alle halbe Jahre/ als den ersten Sonntag nach Epiphania/ und den ersten Sonntag

tag

tag nach Trinitatis auf öffentlicher Canzel der Gemeine fürgelesen werden.

8. Es soll auch jedes Orts Obrigkeit zum längsten binnen Monats-Frist von igo beschehener publication an zu rechnen / eine oder mehr gewisse Personen verordnen / und hierzu absonderlich verenden / auch so dann derer Mahmen zu Unserer Fürstl. Regierung überschicken / welche bey allen Zusammenkunften gnaue Aufsicht zu haben / und diejenigen so an diesen Gesetzen und Ordnung straffbar worden / ieder Obrigkeit anzumelden schuldig seyn sollen. Damit nun dieselbe ohne Unterscheid und Ansehen der Person zur bestimmten Geldbusse / oder da sie die / wegen kundbahren Armuths aufzubringen nicht vermöchten / zur Gefängnis-Straffe gezogen werden können / und damit berührte Aufseher an dieser ihrer Verrichtung nicht gehindert werden / soll weder der Hauswirth noch Gäste / oder derselben Gesinde / sich ihnen im geringsten widersetzen / vielweniger mit Worten / oder Wercken sich an ihnen vergreifen / bey vermeidung schwerer / unausbleiblicher Geld- auch nach Befindung der Umstände / Gefängnis- oder Leibes-Straffe.

9. Die verwürckte Geldstraffen / sollen jedes Orts in Städten und Dörffern von der unmittelbahren Obrigkeit einbracht / auffgehoben / und sambt einem richtigen Verzeichnisse der Verbrechen zu unserer Regierung quartaliter eingeschicket / davon denen hierzu verordneten Aufsehern der vierte Theil wegen ihrer Mühe und angewandten Fleißes gegeben / die übrigen drey Theile aber / zum Almosen und anderen milden Sachen angewendet werden.

10. Würden aber die Obrigkeiten / Beamte / Gerichtsherrn und Räte in Städten und Dörffern hierinnen nachlässig seyn / und durch die Finger sehen / oder die zu dem Ende

E

ver-

verordnete Personen dasjenige worzu sie verordnet/ nicht  
gebühlich verrichten/ sollen sie in gleichmäßige Straffe/wel-  
che die Ubertreter dieser Ordnung verwürcket/ hiermit ver-  
theilet seyn.

Begehren darauff hiermit ernstlich/  
und befehlen/ daß jedwede Obrigkeit und  
Unterthanen/ über diese unsere treu- und  
wohlgemeinte/Landes-väterliche Ordnung/  
so lieb einem jeden die benandten Straffen/  
und unsere schwere Ungnade zu vermeiden  
ist/ gehorsamlich halten/ und darwieder  
weder vor sich/ noch durch andere/ im ge-  
ringsten zuhandeln verstaten / sondern  
vielmehr die hierzu verordneten Personen  
bis an uns in allen Fällen schütze und hand-  
haben sollen. Daran geschicht unser gnä-  
digster Wille und Meinung. Zu Urkunde  
mit unserm Fürstlichen Canzelen Secret  
bedrückt/ und geben Weimar zur Wil-  
helmsburg/ den 23. Februarii Anno 1681.



QX 9/c 1911

ULB Halle

3

002 814 064



m.c.



Pon WC 19M Qu

V077



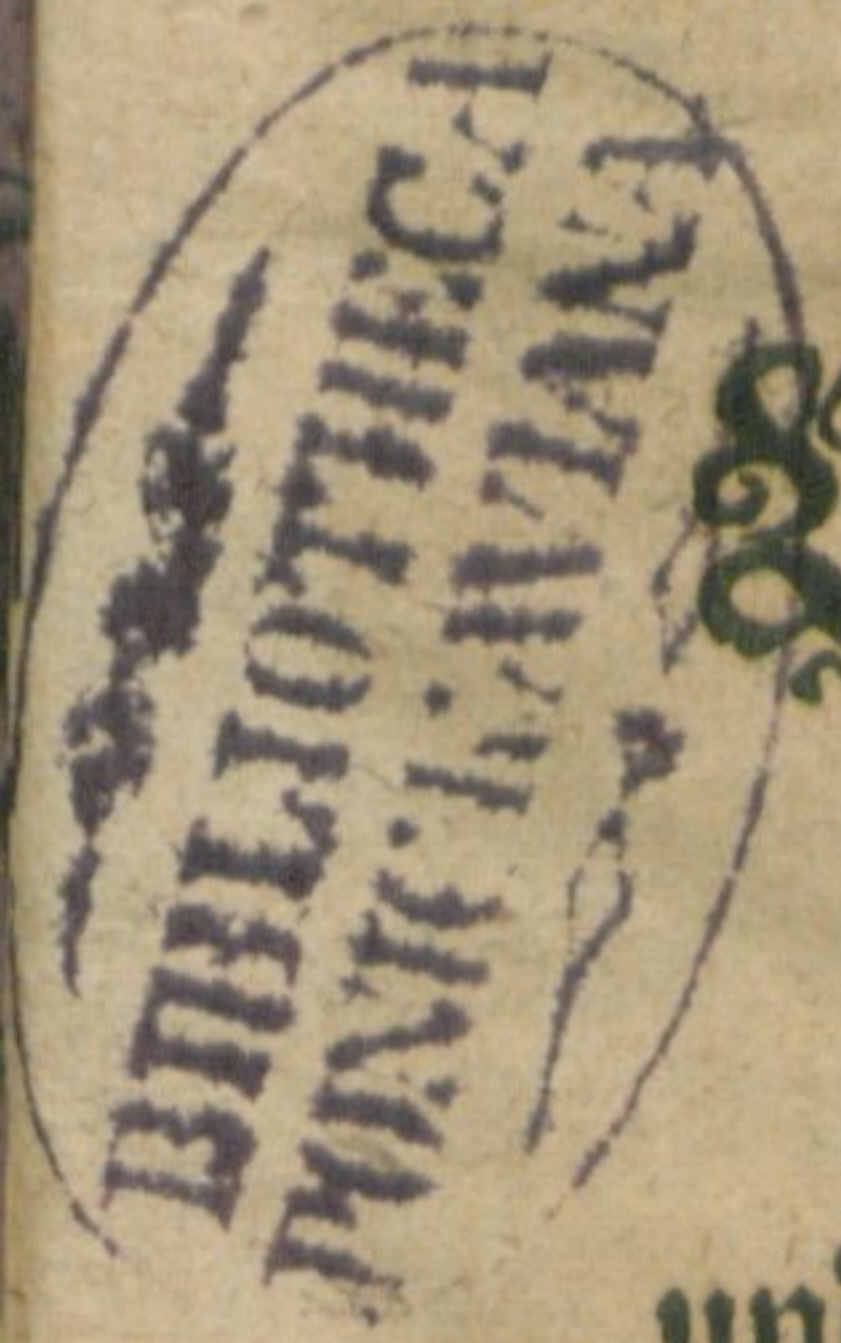




Or. 177.  
Des

Herz  
Herzog  
und Berg  
grafens zu  
berg/

Der  
Wie es hi



Der  
und son

— — — — —  
Weimo



Ein  
nstens/  
lich / Clebe  
ngen / Marg  
fens zu Henne  
Kavens=

nung/  
Durchl. Für=

zeiten/  
ab=



en gehalten

I.  
— — — — —  
as Müller/  
fer.

